Anhörung zu "MOIA bzw. das Geschäftsfeld App-basierter Fahrtenvermittlung in Hannover (Drucks. Nr. 0641/2018)

Antrag der MOIA GmbH vom 17.01.2018

auf Erteilung einer Genehmigung für das MOIA Mobilitätskonzept für die:

1. Bündelung von Fahrtanfragen, so dass Fahrgäste mit einem ähnlichen Fahrweg mit dem gleichen Shuttle befördert werden können **(Pooling)**
2. Reduzierung des Poolings gegen Aufpreis der nutzenden Person, so dass dieser auf schnellstmöglichem Weg zum Ziel befördert wird **(Pooling Shuttle)**
3. Beförderung von einem bestimmten Start- zu einem bestimmten Zielort **(Exklusiv-Shuttle)**

Verfahrensschritte:

- Prüfung der einzureichenden Unterlagen
- Hinweis auf fehlende Unterlagen
- gesetzlich vorgeschriebene Anhörung

Anhörung gem. § 14 Abs. 2 PBefG

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
- Industrie- und Handelskammer,
- Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V.
- Ver.di als Fachgewerkschaft
- Sachgebiet Gewerbeangelegenheiten und Verbraucherschutz

  darüber hinaus:
- Region Hannover als Aufgabenträgerin des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sowie
- RegioBus und ÜSTRA

Verkehrsarten nach dem PBefG

Linienverkehr:

1. bestimmte Ausgangs-und Endpunkte
2. regelmäßige Verkehrsverbindung
3. bestimmte Haltestellen

weiter charakteristisch:

- Sammeln von Fahrgästen
- in der Regel gibt es einen Fahrplan

Verkehrsarten nach dem PBefG

Sonderlinienverkehr:

1. regelmäßige Beförderungen
2. unter Ausschluss anderer Fahrgäste

für:

- Berufsverkehr
- Schülerfahrten
- Marktfahrten
- die Beförderung von Theaterbesuchern

Verkehrsarten nach dem PBefG

Gelegenheitsverkehr:
Beförderung von Personen, die nicht Linienverkehr sind

1. Verkehr mit Taxi
2. Verkehr mit Mietomnibussen und mit Mietwagen
3. Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen

Betrachtet werden die Definitionen für:
- den Verkehr mit Taxi und
- den Verkehr mit Mietwagen

Verkehr mit Taxi

- Beförderung mit Pkw
- Fahrgast bestimmt das Ziel der Fahrt
- Bereithaltung an behördlich zugelassenen Stellen (Taxiständen) am Ort des Betriebssitzes
- der Unternehmer kann Aufträge auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegennehmen

Kein Sammeln von Fahrgästen

Verkehr mit Taxi

- Beförderungspflicht
- Betriebspflicht
- Tarifbindung innerhalb des Pflichtfahrgebietes
- ermäßigter Steuersatz 7 %
- Kennzeichnung durch Farbe und Dachzeichen
- Ordnungsnummer im Heckfenster
- Werbung an seitlichen Türen zugelassen

„Anwinken“ eines freien Taxis möglich

Verkehr mit Mietwagen

- Beförderung mit Pkw
- Fahrgast bestimmt den Zweck, Ziel und Ablauf der Fahrt
- Fahrzeug wird nur im Ganzen zur Beförderung angemietet
- Beförderung ist nicht Verkehr mit Taxen
- Auftragsannahme nur am Betriebssitz oder
- Mietwagen hat vor der Fahrt von seinem Betriebssitz oder während der Fahrt fernmündlich einen neuen Beförderungsauftrag erhalten
- Rückkehrpflicht zum Betriebssitz
- Buchmäßige Erfassung der Beförderungsaufträge

Kein Sammeln von Fahrgästen

Verkehr mit Mietwagen

- keine Beförderungspflicht
- keine Betriebspflicht
- freie Fahrpreisvereinbarung
- keine Begrenzung des Fahrgebietes
- Steuersatz 19 %
- Werbung auf seitlichen Türen zugelassen

Keine Bereithaltung an Standplätzen
Kein „Anwinken“, nach außen nicht erkennbar

MOIA Mobilitätskonzept

Ziele:

- Aufbau eines öffentlichen Mobilitätsservice im Stadtgebiet Hannover
- Ergänzung des vorhandenen ÖPNV Angebots und Schaffung einer attraktiven Alternative zum Individualverkehr

erhoffte Effekte:

- Minimierung Lärm- und Abgasbelastung
- schrittweises Sparen von Parkraum
- mittelfristige Verbesserung des Verkehrsflusses

durch:

1. Bündelung von Fahrgästen mit einem ähnlichen Fahrweg (Pooling)

2. Reduzierung des Poolings gegen Aufpreis Beförderung von einem virtuellen Haltepunkt zu einem anderen virtuellen Haltepunkt auf direktem Weg (Pooling Shuttle)

3. direkte Beförderung gegen einen Aufpreis von einem bestimmten Startort zu einem Zielort (Exklusiv-Shuttle)

Merkmale der Pooling-Verkehre zu Nr. 1 und 2:

- Kundennachfrage bestimmt die Fahrt
- ausschließliche Buchung und Bezahlung per App
- Sammeln von Fahrgästen mit ähnlichem Ziel durch Algorithmen
- variable Preisgestaltung, zwischen ÖPNV und Taxi-Tarif, Fahrpreis wird vor Buchung der Fahrt angezeigt und durch die Buchung bestätigt
- virtuelle Haltestellen, für Fahrgast und Fahrpersonal über App sichtbar, Haltestellen sind StVO konform, Halt soll in der Regel nicht länger als 30 sec dauern

- Das Fahrpersonal hat Personenbeförderungsscheine

- Die Fahrzeugausstattung:
  - 5 Einzelsitze
  - Automatische Fahrgast-Schiebetür auf der rechten Seite
  - Antrieb zunächst Benzinmotoren, sukzessive emissionsfreie Fahrzeuge

Das Konzept des Poolings erfüllt nicht sämtliche Merkmale von Taxi oder Mietwagen

➡ neue Verkehrsart

Zur praktischen Erprobung einer neuen Verkehrsart können

- auf Antrag
- im Einzelfall
- Abweichungen von Vorschriften des PBefG oder dazu erlassener Verordnungen
- für die Dauer von höchstens vier Jahren genehmigt werden,

soweit öffentliche Verkehrsinteressen nicht entgegen-stehen.

Liegt ein Einzelfall vor?

Die TaxiBus Vertriebs- und Vermittlungs GmbH bietet Sammelbeförderungen in der Stadt Hannover an.

Wesentliche Unterschiede:

- Tür-zu-Tür-Beförderung
- Telefonische Vorbestellung mindestens 30 min vorher
- Fester genehmigter Tarif
- Barzahlung beim Einstieg

Die deutlichen Unterschiede rechtfertigen die Erprobung des Mobilitätskonzepts als neue Verkehrsart

Stehen öffentliche Verkehrsinteressen entgegen?

Auswertung der Stellungnahmen:
Der Exklusiv-Shuttle entspricht den Merkmalen des Mietwagenverkehrs gemäß § 49 Abs. 4 PBefG

Prüfung der Kriterien:
➡ Genehmigung als Mietwagen gem. § 49 Abs. 4 PBefG und nicht wie beantragt gem. § 2 Abs. 7 PBefG

Befürchtete Beeinträchtigung des Linien- und Taxiverkehrs, dass das neue Angebot mit bis zu 250 Fahrzeugen zu Abschmelzungen des eigenen Nutzerkreises führt**:**

➡ Genehmigung unter einer <u>aufschiebenden Bedingung:</u>
ab Genehmigungserteilung: 150 Fahrzeuge dürfen für die beantragte Verkehrsart eingesetzt werden.
Nach Ablauf von zwei Jahren: Aufstockung auf 250 Fahrzeuge, wenn die LHH festgestellt hat, dass das örtliche Taxigewerbe in seiner Funktionsfähigkeit nicht bedroht wird und eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV weiterhin sichergestellt ist.

Auflagen, beispielhaft:

- Pooling-Verkehre nur im Stadtgebiet Hannover
- Anteil emissionsfreier Fahrzeuge:
  - muss bis zum 31.12.2020 einen Anteil von mind. 50 % der gesamten Fahrzeugflotte betragen
  - bis Ende des Genehmigungszeitraums 100%
- Das Halten muss gem. § 12 StVO zulässig sein. Ein- und Ausstieg muss ohne Behinderung des fließenden Verkehrs möglich sein
- Annahme der Pooling-Aufträge ausschließlich per App
- Annahme der Mietwagen-Aufträge ausschließlich am Betriebssitz

Rückkehrpflicht für den Mietwagenverkehr, es sei denn, das Fahrpersonal erhält vor der Fahrt vom Betriebssitz oder während der Fahrt fernmündlich von dort einen neuen Beförderungsauftrag von dort für die Pooling-Verkehre oder einen Exklusiv-Shuttle.

Aufzeichnungspflichten

Fahrpreis:
Das Fahrtentgelt muss für die Pooling-Verkehre für den einzelnen Fahrgast für die jeweils abgerechnete Strecke über dem jeweils geltenden Tarif des GVH für ein Einzelticket (eine Zone) liegen. Bei Gruppenbuchung kann das Fahrtentgelt für alle Fahrgäste den Fahrpreis für ein Einzelticket pro Fahrgast ausnahmsweise unterschreiten.

Die Bedingung zur Begrenzung der Fahrzeugflotte und die Auflage zum Fahrpreis, dienen dem Schutz des öffentlichen Verkehrsinteresses.

Zur Zeit ist nicht einschätzbar, wie sich das Mobilitäts-verhalten der Bevölkerung durch das neue Beförderungs-angebot verändern wird. Insbesondere zum Schutz des Taxigewerbes wurde der Fuhrpark in der ersten beiden Jahren nur mit 150 Fahrzeugen genehmigt. Die Auflage zum Fahrpreis dient dem Schutz des ÖPNV.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung nach § 2 Abs. 7 liegen vor.

Auch die Erteilungsvoraussetzungen nach PBefG

- Finanzielle Leistungsfähigkeit
- Fachliche Eignung
- Zuverlässigkeit

liegen vor.

- Erteilung der Genehmigung für Pooling-Verkehre
  gemäß § 2 Abs. 7 PBefG
  für zwei Jahre
  mit bis zu 150 Fahrzeugen

- Erteilung der Genehmigung für Exklusiv-Shuttle
  gemäß § 49 Abs. 4 PBefG
  für vier Jahre
  mit bis zu 250 Fahrzeugen

Mitteilung der Vergabekammer des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 29.05.2018 über einen Nachprüfungs-antrag wegen Vergabe einer Konzession für Aufbau und Betrieb eines Mobilitätskonzepts zur Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen auf der Grundlage virtueller Haltepunkte.

Dieser Antrag verzögert die Erteilung der Genehmigung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!